

30.09.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Mit seiner Entscheidung vom 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - hat das Bundesverfassungsgericht § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 17 Abs. 1 S. 1 Var. 1 und 2 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des PolG NRW vom 19.12.2023 (GV. NRW. S. 1394) - in kombinierter Anwendung - für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) erklärt und dem Landtag Nordrhein-Westfalen eine Frist zur Neufassung der Vorschriften bis zum 31.12.2025 eingeräumt.

Nach der Entscheidung stehen die Eingriffsvoraussetzungen für eine längerfristige Observation in § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und für verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen in § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW, die beide an ein Stadium vor einer konkreten Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 PolG NRW anknüpfen, nicht für jedes denkbare Anwendungsszenario in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriffsgewicht.

Die Verfassungsgemäßheit der beiden einzelnen Befugnisse für sich genommen war nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung. Dennoch erscheint es mit Blick auf die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll, bestimmte Tatbestandselemente entsprechend der neueren Terminologie des Bundesverfassungsgerichts zu formulieren.

Dies gilt auch für Eingriffsbefugnisse nach §§ 19, 20 und 21 PolG NRW, die als verdeckte Maßnahmen ein ähnliches Eingriffsgewicht aufweisen können wie die Vorschriften, die Gegenstand der genannten Entscheidung waren.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Polizeigesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21 (BVerfGE 165, 1) - die Vorgaben zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei Maßnahmen mit besonderer Kernbereichssensibilität weiter präzisiert, was zum Vorschlag einer Neufassung des § 16 PolG NRW führt.

Novellierungsbedarf zeigt sich überdies insbesondere in Bezug auf § 8 Abs. 3 PolG NRW, nachdem das Bundesverfassungsgericht in nunmehr festgefügt erscheinender ständiger Rechtsprechung nicht mehr auf Kataloge mit einzelnen Straftatbeständen aus dem Strafbuch abhebt, sondern (nur noch) auf die Kategorien der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ und der „besonders schweren Straftaten“.

Datum des Originals: 30.09.2025/Ausgegeben: 06.10.2025

Ferner erweist sich § 23 PolG NRW aufgrund der Hessendata Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19) als aktualisierungsbedürftig.

Schließlich erscheinen die Fristen für die Dauer von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot in § 34a Abs. 5 PolG NRW von bisher jeweils zehn Tagen für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt zu kurz bemessen.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2025 - 1 BvR 2466/19 - bezüglich § 20c und § 8 Abs. 4 PolG NRW ergibt sich hingegen kein gesetzlicher Änderungsbedarf.

B Lösung

Die nunmehrigen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Formulierung von präventiven Befugnissen der Polizei vor Bejahung einer konkreten Gefahr im Sinne des § 8 Abs. 1 PolG NRW werden durch Änderungen bei den §§ 16a, 17, 19, 20 und 21 PolG NRW umgesetzt. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - werden dabei eins zu eins übernommen, indem die jeweiligen Eingriffsschwellen und geschützten Rechtsgüter im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung angepasst werden. Ferner werden die Formulierung des Kernbereichsschutzes in § 16 und die Definition der Straftaten in § 8 Abs. 3 PolG NRW an die aktuelle Rechtsprechung und Kategorisierung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. § 23 PolG NRW wird an die Hessendata-Rechtsprechung angeglichen. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird auch eine eigene Rechtsgrundlage für das Testen und Trainieren von IT-Produkten geschaffen (§ 24b PolG NRW neu). Schließlich werden in § 34a Abs. 5 die Fristen für die Dauer von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot von bisher jeweils zehn Tagen auf künftig jeweils 14 Tage angehoben.

C Alternativen

keine

D Kosten

keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

keine

I Befristung

keine

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Achtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24a folgende Angabe eingefügt:

„§ 24b Weiterverarbeitung zu IT-Entwicklungszwecken“.

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind solche, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Besonders schwere Straftaten sind solche, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind.“

Polizeigesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (PolG NRW)

§ 8

Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,

2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,
 3. §§ 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
 4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.
- (4) Straftaten nach

1. § 211, § 212, § 226, § 227, § 239a, § 239b, § 303b, § 305, § 305a, §§ 306 bis 306 c, § 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, § 313, § 314, § 315 Absatz 1, 3 oder 4, § 316b Absatz 1 oder 3, § 316c Absatz 1 bis 3, § 317 Absatz 1, § 328 Absatz 1 oder 2, § 330 Absatz 1 oder 2 oder § 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs,
2. den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuchs vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist,
3. § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, § 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und
4. § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist,

sind terroristische Straftaten im Sinne dieses Gesetzes, wenn und soweit sie dazu bestimmt sind, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine

internationale Organisation erheblich schädigen können.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln

(1) Eine Datenerhebung zum Zweck der Erlangung von Erkenntnissen, die nach ihrem Inhalt oder nach den Umständen ihrer Erhebung dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn sich bis zum Beginn der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch sie voraussichtlich allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden würden. Der Kernbereich umfasst auch das durch das Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zu den in den §§ 53 und 53a der Strafprozeßordnung genannten Berufsgeheimnisträgern.

(2) Soweit möglich, ist technisch oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht erlangt werden. Ergeben sich während der Durchführung einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen; hiervon darf nur abgesehen werden, wenn und solange eine Unterbrechung absehbar zu einer erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der mit der Datenerhebung betrauten Person führen oder ihren weiteren Einsatz oder ihre künftige Verwendung vereiteln oder wesentlich erschweren würde.

Die Erhebung darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. In den Fällen des Satzes 2 ist die anordnende Stelle über den Verlauf der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat sie den Abbruch der Maßnahme anzuordnen. Bestehen die Anordnungsvoraussetzungen fort, liegt aber ein Fall von Satz 2 Halbsatz 2 vor, hat sie die

§ 16

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig.

(2) Eine Erhebung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden; dies gilt nicht, soweit die Erhebung aus zwingenden informations- oder ermittlungstechnischen Gründen nicht unterbleiben kann. Die Erhebung darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Die anordnende Stelle ist über den Verlauf der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so hat sie den Abbruch der Maßnahme anzuordnen.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten, sind diese unverzüglich dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten und einer von dem Behördenleiter oder der Behördenleiterin besonders beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Durchsicht vorzulegen. Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 3 erfolgt die Durchsicht durch das zuständige Amtsgericht. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Wurden Daten erfasst, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen sie nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.

(5) Der Kernbereich umfasst auch das durch das Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnis zu den in §§ 53 und 53a der

Kernbereichsrelevanz des Einsatzes im Ganzen erneut zu prüfen und unter Würdigung aller Umstände über dessen Fortsetzung zu entscheiden.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Kernbereichsrelevanz der erhobenen Daten, sind diese unverzüglich dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer von der Behördenleitung besonders beauftragten Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Sichtung und Entscheidung über die Kernbereichsrelevanz vorzulegen. Im Falle des § 17 Absatz 2 Satz 3 erfolgen die Sichtung und Entscheidung durch das zuständige Amtsgericht. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt. Im Falle von Datenerhebungen nach § 19 oder § 20 ist seitens der eingesetzten Person zunächst selbst zu prüfen, ob durch die erlangten Daten oder die Art und Weise ihrer Erlangung der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist; wird dies bejaht, hat eine Weitergabe an die der eingesetzten Person zugeordnete Führungsperson zu unterbleiben. Satz 4 gilt entsprechend für die Führungsperson selbst.

(4) Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen weder genutzt noch in sonstiger Weise verarbeitet werden, sondern sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Ist eine Maßnahme trotz erkannter Kernbereichsrelevanz nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 fortgesetzt worden, ist dies zusätzlich zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten.“

4. § 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträgern.

§ 16a

Datenerhebung durch Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Angabe „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. über Personen,
 - a) soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen in absehbarer Zeit eine bereits ihrer Art nach konkretisierte Straftat von erheblicher Bedeutung, die die nach ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt, begangen werden, oder
 - b) deren individuelles Verhalten die Begehung einer terroristischen Straftat in überschaubarer Zukunft wahrscheinlich macht, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.“
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen.“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, und bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen.“ ersetzt.
1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. Als Kontaktpersonen gelten nur die Personen, die enge persönliche, dienstliche oder geschäftliche Beziehungen zu den Personen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unterhalten. Begleitpersonen sind Personen, die nicht nur kurzfristig mit diesen Personen angetroffen werden, ohne jedoch enge persönliche, dienstliche oder geschäftliche Beziehungen zu diesen zu unterhalten. Berufsgeheimnisträger gemäß § 53 der Strafprozessordnung gehören, soweit das geschützte Vertrauensverhältnis reicht, nicht zu den Kontakt- oder Begleitpersonen.

(2) Eine längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. § 18 Absatz 2 Satz 5 bis 9 gilt entsprechend. In der Anordnung sind anzugeben

1. die Person, gegen sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Beginn und Ende der Maßnahme und
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Soll die Maßnahme ohne Wissen der betroffenen Person durchgeführt werden, kann die Entscheidung des Gerichts ohne vorherige Anhörung der betroffenen Person ergehen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an sie.

(3) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach

§ 17

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des

der Angabe „Wortes“ die Angabe „sowie sonstiger für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel außerhalb von Wohnungen“ eingefügt.

- bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Angabe „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.

- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über Personen,
a) soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen in absehbarer Zeit eine bereits ihrer Art nach konkretisierte besonders schwere Straftat, die die nach ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt, begehen werden, oder
b) deren individuelles Verhalten die Begehung einer terroristischen Straftat in überschaubarer Zukunft wahrscheinlich macht, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
c) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

gesprochenen Wortes

1. über die Personen, die in den §§ 4 und 5 genannt werden, sowie unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. § 16a Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (2) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet werden. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens einen Monat zu befristen; soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen, sind Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat zulässig. Für den Einsatz der Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes gilt § 16a Absatz 2 entsprechend.

- (3) Wenn das technische Mittel gemäß Absatz 1 ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird, kann die Maßnahme durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter oder eine von ihnen beauftragte Leitungsperson des höheren

Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen, die nicht im Sinne des Satzes 2 verwendet werden, sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen. § 24 Absatz 3 sowie § 32 Absatz 3 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen, die ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Maßnahme nicht richtete, sind unverzüglich zu vernichten; es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten jener Personen, gegen die sich die Maßnahme richtete, benötigt.

6. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 19
Datenerhebung
durch den Einsatz von Personen,
deren Zusammenarbeit mit der Polizei
Dritten nicht bekannt ist

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist,

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ durch die Angabe „den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ersetzt.

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über Personen,
a) soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen in absehbarer Zeit eine bereits ihrer Art

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die

nach konkretisierte besonders schwere Straftat, die die nach ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt, begehen werden, oder
b) deren individuelles Verhalten die Begehung einer terroristischen Straftat in überschaubarer Zukunft wahrscheinlich macht, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, oder

2. über Personen,
a) soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen in absehbarer Zeit eine bereits ihrer Art nach konkretisierte besonders schwere Straftat, die die nach ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt, begehen werden, oder
b) deren individuelles Verhalten die

Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können. § 16a Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie § 17 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform und ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. § 16a Absatz 2 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der

Begehung einer terroristischen Straftat in überschaubarer Zukunft wahrscheinlich macht, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist. § 16a Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Legende mit Einverständnis der berechtigten Personen deren Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gelten § 19 Absatz 2 sowie § 17 Absatz 4 entsprechend.

8. § 20a wird wie folgt geändert:

§ 20a

Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten

(1) Die Polizei kann soweit erforderlich von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft verlangen über

1. Bestandsdaten im Sinne der § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982) in der jeweils geltenden Fassung; die Auskunft darf auch anhand einer zu bestimmten Zeitpunkten zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes),
2. folgende Verkehrsdaten im Sinne des § 176 des Telekommunikationsgesetzes:

- a) die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Telekommunikationsendgeräten auch die Standortdaten,
- b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. folgende Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes:

- | | |
|--|---|
| <p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter den Voraussetzungen des § 20c Absatz 1, 2. zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder 3. zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person und nur, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“ | <p>a) Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,</p> <p>b) Angaben über den Beginn und das Ende sowie den Umfang der jeweiligen Nutzung nach Datum und Uhrzeit.</p> <p>Die Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person besteht oder 2. zur Abwehr einer gemeinen Gefahr und nur, soweit die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. <p>(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 erhobene personenbezogene Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.</p> |
| <p>b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Abweichend von Satz 1 darf eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 durch die Behördenleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.“</p> | <p>(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. § 16a Absatz 2 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. In der Anordnung sind anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die tragenden Erkenntnisse für das Vorliegen der Gefahr nach Absatz 1 und die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, 2. die Art der Maßnahme sowie, soweit vorhanden, 3. der Name und die Anschrift der Betroffenen, gegen die sich die Maßnahme richtet und 4. eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder Endgerätes. |
| <p>c) Absatz 4 wird aufgehoben.</p> | <p>(4) Abweichend von Absatz 3 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist, durch die Behördenleitung oder deren Vertretung angeordnet werden.</p> |

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

(5) Die in Anspruch genommenen Diensteanbieter werden entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418), entschädigt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen geprüft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

9. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 21 Polizeiliche Beobachtung

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn bestimmte Tatsachen, auch unter Berücksichtigung der Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten, die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig besonders schwere Straftaten, die die von ihren jeweiligen Tatbeständen geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigen, begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.“

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lässt, dass sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.

(3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. § 16a Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt

entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22

Datenspeicherung, Prüfungstermine

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten und Dateisystemen speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateisysteme sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muss, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateisysteme und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Die festzulegenden Prüfungstermine dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem Ende des Jahres, in dem das letzte Ereignis erfasst worden ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Werden innerhalb der in Satz 2 und 3 genannten Frist weitere personenbezogene Daten über dieselbe Person gespeichert, so gilt für alle Speicherungen gemeinsam der Prüftermin, der als letzter eintritt, oder die Aufbewahrungsfrist, die als letzte endet. Die Beachtung der Prüfungstermine und Aufbewahrungsfristen ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

- a) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die weitere Speicherung ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die hinreichende Wahrscheinlichkeit begründen, dass die betroffene Person eine strafrechtlich relevante Verbindung zu möglichen Straftaten aufweisen wird und gerade die gespeicherten Daten zu deren Verhütung angemessen beitragen können. Die nach Satz 2 erfolgte Prognose ist zu dokumentieren.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Angabe: „; soweit für die Datenerhebung strengere Voraussetzungen gelten, sind diese auch für die Speicherung, Veränderung und Nutzung maßgeblich.“ ersetzt.

(3) Wird die betroffene Person rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Speicherung unzulässig, wenn sich aus Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Sollte eine Speicherung wegen eines Restverdachts einer Straftat weiterhin zulässig sein, ist dessen Gewicht und der Grad des Verdachts zu dokumentieren.

(4) Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateisystemen oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

(5) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die festzulegenden Prüftermine bei der Speicherung von Kontakt- und Begleitpersonen dürfen die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die Verlängerung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragter Beamter.

(6) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23
Weiterverarbeitung von personenbezo-
genen Daten, Zweckbindung,
Zweckänderung

(1) Die Polizeibehörde kann personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung derselben Straftaten.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, muss im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen.

(2) Die Polizeibehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

- a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet oder vorbeugend bekämpft oder
- b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen und

2. sich im Einzelfall Anhaltspunkte

- a) zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten ergeben oder
- b) zur Abwehr einer innerhalb eines absehbaren Zeitraums drohenden Gefahr für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen.

Satz 1 gilt entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Verarbeitung zu berücksichtigen ist. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt. Personenbezogene Daten, die rechtmäßig zu den in § 11 genannten Zwecken erhoben wurden, dürfen

- a) In Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 24 und 24a“ durch die Angabe „§§ 24, 24a und 24b“ ersetzt.

nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Für die Weiterverarbeitung von Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahr im Sinne des § 18 Absatz 1 vorliegen muss.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die vorhandenen, zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren. Die §§ 24 und 24a bleiben unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 2 können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten allein zum Zwecke der Vorgangsverwaltung oder zu einer zeitlich befristeten Dokumentation weiterverarbeitet werden.

(5) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Polizei durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicher, dass die Absätze 1 bis 4 beachtet werden.

(6) Die Polizei darf die nach § 22 rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten automatisiert zusammenführen. Sie darf personenbezogene Daten mit diesen zusammengeführten Daten abgleichen (§ 25 Absatz 1 Satz 2) sowie diese zusammengeführten Daten auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten aufbereiten und analysieren, soweit dies erforderlich ist

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur vorbeugenden Bekämpfung von besonders schweren Straftaten, wenn

a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in absehbarer Zeit eine solche bereits ihrer Art nach konkretisierte Straftat, die die von ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter unmittelbar beeinträchtigt, begehen wird, oder

b) das individuelle Verhalten

1. zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung von in § 100a Absatz 2 der Strafprozeßordnung genannten Straftaten oder von Straftaten gemäß den §§ 176a, 176b, 176e, 177, 178, 180, 181a oder § 182 des Strafgesetzbuchs oder

2. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, oder“.

- bb) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Speicherdauer von nach Absatz 6 Satz 1 zusammengeführten Daten richtet sich nach der Speicherdauer der betreffenden Daten in der Quelldatenbank; unabhängig davon sind zusammengeführte Telekommunikations-Verkehrsdaten nach höchstens zwei Jahren zu löschen. Im Rahmen einer Datenanalyse nach Absatz 6 Satz 2 dürfen insbesondere Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, die eingehenden Erkenntnisse zu bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden. Zielt eine Datenverarbeitung nach Absatz 6 Satz 2 nicht auf die Gewinnung personenbezogener Erkenntnisse, genügt es abweichend von den dortigen Voraussetzungen, dass sie zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Daten aus Wohnraumüberwachungen oder Online-Durchsuchungen dürfen nur einbezogen werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist. Sofern bei einer Datenanalyse nach Absatz 6 Satz 2 selbstständig arbeitende oder selbstlernende Systeme zum Einsatz kommen, muss sichergestellt werden, dass diskriminierende Algorithmen weder verwendet noch herausgebildet

Bei der Verarbeitung nach Satz 2 dürfen die nach Satz 1 zusammengeführten Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden. Die Abfrage ist zu protokollieren. Absatz 2 bleibt mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 unberührt.

werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens gewährleistet werden. Automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 46 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind ausgeschlossen. Durch ein Berechtigungskonzept ist organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass Datenanalysen nach Absatz 6 Satz 2 nur anlassbezogen durch qualifizierte und zugriffsbefugte Berechtigte erfolgen, deren Anzahl auf das erforderliche Maß zu begrenzen ist. Bei einer Datenanalyse nach Absatz 6 Satz 2 ist § 33b Absatz 1 und 2 anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlass der Analyse, das Vorliegen der Voraussetzungen, Angaben zu einbezogenen Datenbeständen und zur angewandten Analysemethode sowie eine Begründung für deren Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme zu protokollieren sind. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen des § 58 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Hinblick auf die für Datenverarbeitungen nach Absatz 6 eingesetzten Systeme nachvollziehbar zu dokumentieren. Es sind regelmäßig stichprobenartige Überprüfungen einzelner Datenverarbeitungsvorgänge nach Absatz 6 durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten vorzusehen. Darüber hinaus unterliegen Datenverarbeitungsvorgänge nach Absatz 6 anhand der Protokolldaten einer regelmäßigen Überprüfung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit; § 33b Absatz 4 und 5 und § 33c finden entsprechende Anwendung.“

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Absatz 1.

Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateisystemen und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

12. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

§ 24a

Weiterverarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken

(1) Abweichend von den §§ 17 und 40 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Weiterverarbeitung für die polizeiliche Eigenforschung und Evaluierung unerlässlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind, übermittelt werden.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen hat die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

„§ 24b

Weiterverarbeitung zu IT-Entwicklungszwecken

Die Polizei darf bei ihr vorhandene sowie allgemein zugängliche personenbezogene Daten zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Sie hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder verwendet noch herausgebildet werden, und dass das verwendete Verfahren, soweit technisch möglich, nachvollziehbar ist. Eine Weiterverarbeitung von

personenbezogenen Daten, die aus Wohnraumüberwachungen oder On-line-Durchsuchungen erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.“

13. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 17 bis 21 und 31“ durch die Angabe „§§ 17 bis 21, § 23 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6a und § 31“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. des § 23 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6a die als Ergebnis einer komplexen und durch selbstständig arbeitende oder selbstlernende Systeme durchgeführten Datenanalyse mehr als nur

§ 33

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Über eine Maßnahme gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu benachrichtigen im Falle

1. des § 16a Absatz 1 und des § 17, die Zielperson und die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. des § 18

a) die Person, gegen die sich die Maßnahme richtete,

b) sonstige überwachte Personen oder

c) Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,

3. der §§ 19 und 20,

a) die Zielperson,

b) die erheblich mitbetroffenen Personen,

c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung durch die Vertrauensperson oder den verdeckten Ermittler betreten wurde,

4. des § 20a Absatz 1 Nummer 2 (Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,

5. des § 20a Absatz 1 Nummer 3 (Nutzungsdaten) der Nutzer,

6. des § 20b die Zielperson,

7. des § 20c die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,

8. des § 21 die Zielperson und die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet wurden; die Benachrichtigung umfasst auch die Tatsache der Löschung,

9. des § 31 die Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt wurden.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von

unerheblich betroffenen Personen und“

c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, ist vor Benachrichtigung der in Absatz 1 genannten Personen die Zustimmung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einzuholen.

(3) Die Benachrichtigung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit dies im überwiegenden Interesse einer betroffenen Person liegt. Zudem kann die Benachrichtigung der gemäß Absatz 1 Nummer 4 und 7 genannten Personen, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen sind und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung haben. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Das Unterbleiben und die Zurückstellung der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

(4) Erfolgt eine Benachrichtigung gemäß Absatz 2 nicht binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Über die Zustimmung entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat, zuständig. Nach zweimaliger Verlängerung ist die Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts einzuholen. § 68 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt.

(6) Bei der Benachrichtigung gelten darüber hinaus die Vorgaben des § 48 Absatz 1 und Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Außerdem ist auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen. Die Benachrichtigung hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen.

§ 33b

Protokollierung bei verdeckten oder eingriffsintensiven Maßnahmen

(1) Bei einer Erhebung personenbezogener Daten gemäß § 16a Absatz 1, §§ 17 bis 21 und 31 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zudem sind je nach Durchführung der konkreten Maßnahme die betroffenen Personen im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 zu dokumentieren.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in § 33 Absatz 1 Nummer 4 und 7 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die

14. In § 33b Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 1 bis 9“ gestrichen.

Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 33 und um der betroffenen Person oder der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach § 33c aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(5) § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 34a

Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt

(1) Die Polizei kann eine Person zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer anderen Person aus einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, sowie aus deren unmittelbaren Umgebung verweisen und ihr die Rückkehr in diesen Bereich untersagen. Der räumliche Bereich, auf den sich Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot beziehen, ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und genau zu bezeichnen. In besonders begründeten Einzelfällen können die Maßnahmen nach Satz 1 auf Wohn- und Nebenräume beschränkt werden.

(2) Der Person, die die Gefahr verursacht und gegen die sich die polizeilichen Maßnahmen nach Absatz 1 richten (betroffene Person), ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

(3) Die Polizei hat die betroffene Person aufzufordern, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder

gerichtlicher Entscheidungen, die zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 ergehen, zu benennen.

(4) Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten, durch Weitergabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer einen Kontakt durch die in der polizeilichen Einsatzdokumentation näher bezeichneten Beratungseinrichtung zu ermöglichen.

15. In § 34a Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „zehnten“ durch die Angabe „vierzehnten“ ersetzt.

(5) Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot enden außer in den Fällen des Satzes 2 mit Ablauf des zehnten Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall ausnahmsweise eine kürzere Geltungsdauer festlegt. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der gemäß Satz 1 verfüigten Maßnahmen einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, enden die Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung, spätestens jedoch mit Ablauf des zehnten Tages nach Ende der gemäß Satz 1 verfüigten Maßnahmen. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(6) Das Gericht hat der Polizei die Beantragung zivilrechtlichen Schutzes sowie den Tag der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich mitzuteilen; die §§ 18 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bleiben unberührt. Die Polizei hat die gefährdete und die betroffene Person unverzüglich über die Dauer der Maßnahmen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Einhaltung eines Rückkehrverbotes ist mindestens einmal während seiner Geltung zu überprüfen.

16. § 34c wird wie folgt geändert:

§ 34c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 8 Absatz 4 eine

Person verpflichten ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig im betriebsbereiten Zustand am Körper zu tragen, die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden und seine Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 8 Absatz 4 begehen wird oder

2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 8 Absatz 4 begehen wird, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftat abzuhalten.

(2) Die Befugnis gemäß Absatz 1 steht der Polizei auch zu, wenn

1. dies zur Abwehr einer Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 178, 182 des Strafgesetzbuchs unerlässlich ist oder

2. die Person, der gegenüber die Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll, nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 des Strafgesetzbuchs begangen hat und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie weitere Straftaten nach § 238 des Strafgesetzbuchs begehen wird.

Die Befugnis gemäß Absatz 1 steht der Polizei ferner zu, wenn Maßnahmen nach § 34a getroffen wurden und eine Überwachung der Befolgung dieser Maßnahmen auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert ist.

(3) Die Polizei verarbeitet mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „weitere Straftaten nach § 238“ durch die Angabe „in absehbarer Zeit Straftaten nach § 238 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden. Entsprechendes gilt, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Daten nach Satz 3 und 4 sind unverzüglich nach ihrer Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

- b) In Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 wird die Angabe „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ durch die Angabe „besonders schweren Straftaten“ ersetzt.

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverbote nach § 34b,
3. zur Verfolgung einer Straftat gemäß § 34d,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Zur Einhaltung der Zweckbestimmung nach Satz 9 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 9 genannten Zwecke verwendet werden.

(5) Jeder Abruf der Daten ist unter Beachtung des § 55 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu protokollieren. Die Protokolldaten sind spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf Antrag der Behördenleitung oder deren Vertretung durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des 7. Buches des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behördenleitung oder deren Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung oder ein Kontaktverbot besteht,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen.

(10) Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit der Vorschrift bis zum 31. Dezember 2027 und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. § 34c tritt am

31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

zu Artikel 1

zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die neu ins Polizeigesetz eingefügte Regelung des § 24b.

zu Nr. 2 (§ 8 Abs. 3)

In der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird bezüglich der Verknüpfung von Eingriffsschwellen und Rechtsgüterschutz regelmäßig auf die Kategorien der „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ und der „besonders schweren Straftaten“ abgestellt (vgl. BVerfGE 165, 1 [90 ff.]; Beschl. v. 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - Rn. 81, 99). Das Bundesverfassungsgericht macht besonders schwere Straftaten an einer Höchstfreiheitsstrafe von über fünf Jahren fest (BVerfGE 109, 279 [347 f.]; 165, 1 [93]). In Bezug auf Straftaten von erheblicher Bedeutung hat sich das Bundesverfassungsgericht noch nicht auf ein konkretes Höchstmaß festgelegt, jedoch betont, dass diese Straftaten dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sind (vgl. BVerfGE 112, 304 [316]). Insofern kann hier eine Strafobergrenze von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe angenommen werden (vgl. Rückert, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2023, § 100g Rn. 58).

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar bislang die Systematik des § 8 Abs. 3 PolG NRW nicht als verfassungswidrig beanstandet, allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht die derzeitige Aufzählung von Straftatbeständen in § 8 Abs. 3 PolG NRW als in der Weise gleichsam „beliebig“ angesehen, dass „kein gesetzgeberisches Konzept zu erkennen“ sei (BVerwG, Beschl. v. 31.05.2022 - 6 C 2.20 - Rn. 34 f.). Daher wird nunmehr die Systematik des Bundesverfassungsgerichts in § 8 Abs. 3 PolG NRW übernommen.

Was den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger angeht, gewährleistet die Neufassung eine differenziertere Abstimmung von Eingriffsschwellen und Rechtsgütern, bezogen auf jede einzelne Ermächtigungsgrundlage des Polizeigesetzes. Damit wird auch der formell-parlamentarischen Umsetzung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips umfassender als bisher Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Einsatzbelange der Polizei und der Gewährleistung ihres verfassungskräftigen Schutzauftrags sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bei den Straftaten von erheblicher Bedeutung fällt zukünftig z. B. auch die Erpressung gemäß § 253 StGB unter § 8 Abs. 3 PolG NRW, ebenso der Betrug gemäß § 263 StGB und auch der Diebstahl gemäß § 242 StGB (die beiden letztgenannten Delikte waren bisher nur bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung erfasst und der Diebstahl zudem nur in den besonderen Fällen der §§ 243, 244 StGB). Bei Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität wie nach den §§ 242, 253, 263 StGB sind jedoch auch nur weniger eingriffsintensive Maßnahmen zulässig. Wenn es dagegen um die mögliche Begehung besonders schwerer Straftaten geht, sind die eingriffsintensiven Polizeimaßnahmen nach §§ 17 ff. PolG NRW zulässig.

zu Nr. 3 (§ 16)

§ 16 PolG NRW als zentrale Vorschrift zu präventiven Eingriffsmaßnahmen der Polizei, die den sog. Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen können, wurde im Jahr 2010 in das Polizeigesetz eingefügt. Die Norm orientierte sich an den seinerzeitigen ersten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Themenfeld (ausf. dazu Sachs/Krings,

NWVBl. 2010, 165 ff.). Die derzeitige Vorschrift enthält einerseits nur Teilregelungen zur Erhebung und Auswertung und wirft andererseits Fragen auf wie jene, wie das „Totalverbot“ in Absatz 1 zu den Detailregelungen in Absatz 2 und 3 zu verstehen ist. Nachdem mittlerweile eine gewisse Konsolidierung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Einzelheiten des Kernbereichsschutzes bei präventiven Maßnahmen der Polizei zu verzeichnen ist, ist § 16 PolG NRW entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben neu zu formulieren.

Die Änderungen im Rechtstext gegenüber der derzeit geltenden Fassung der Norm betreffen im Einzelnen Folgendes:

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst ausdrücklich klargestellt, dass eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln nicht nur im Hinblick auf den Inhalt erfasster Äußerungen, sondern auch im Hinblick auf die „Umstände“ der Datenerhebung kernbereichsrelevant sein kann. Hierzu kann etwa die Aufnahme einer intimen Beziehung einer Vertrauensperson zu einer Zielperson führen, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme.

Absatz 2 Satz 1 gibt nunmehr vor, dass, soweit möglich, technisch oder auf sonstige Weise sicherzustellen ist, dass Erkenntnisse des Kernbereichs nicht erlangt werden. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, dass schon auf der Ebene der Datenerhebung eine gezielte Erfassung kernbereichsrelevanter Informationen unterbleibt.

Die bislang in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 geregelten Ausnahmen von einer Unterbrechung („zwingende informations- oder ermittlungstechnische Gründe“) werden entsprechend der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 165, 1 [63]) in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 präzisiert und auf die insoweit relevanten Rechtsgüter und Belange bezogen.

In Absatz 2 Satz 6 wird entsprechend der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben, dass in Fällen, in denen eine Datenerhebung trotz erkannter Kernbereichsrelevanz fortgeführt worden ist, eine Fortführung des Einsatzes nicht ohne Weiteres stattfinden darf. Vielmehr muss in einem solchen Fall der Einsatz im Ganzen, also in Gesamtbetrachtung aller aus demselben Anlass gegen dieselbe Person durchgeführten Maßnahmen, zunächst auf seine Kernbereichsrelevanz hin überprüft werden (vgl. BVerfGE 165, 1 [65 f.]).

In Absatz 3 wird in einem neuen Satz 4 und 5 entsprechend den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 165, 1 [64 f.]) vorgegeben, dass Vertrauenspersonen und Verdeckte Ermittler sowie deren Führungspersonen gehalten sind, die Informationen, die sie in ihrer Funktion erhalten haben, zunächst selbst auf eine Kernbereichsrelevanz hin zu prüfen und, falls sie diese bejahen, eine Weitergabe an die ihnen jeweils zugeordnete Führungsperson zu unterlassen.

In Absatz 4 Satz 3 wird in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben, dass sich die Dokumentation auch auf Vorfälle bezieht, in denen trotz erkannter Kernbereichsrelevanz eine Datenerhebung ausnahmsweise zur Abwehr von Gefahren fortgesetzt worden ist (vgl. zu dieser Vorgabe BVerfGE 165, 1 [65]). Wie in vergleichbaren Bundesnormen werden in Satz 4 der Zweck sowie eine Lösungsfrist für die Dokumentationsunterlagen festgelegt (vgl. auch § 28a Abs. 2 Satz 5 und 6 BPoIG).

zu Nr. 4 (§ 16a Abs. 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - ausschließlich die kombinierte Anwendung der Befugnis zur längerfristigen Observation nach § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Befugnis zu heimlichen Bildaufnahmen und

Bildaufzeichnungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW geprüft und für verfassungswidrig erklärt.

Die Verfassungsgemäßheit der beiden einzelnen Befugnisse für sich genommen war nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung; gleichwohl besteht Anlass für eine zeitgerechte Präzisierung der Vorschriften.

zu a) (S. 1)

zu aa) (Nr. 1)

In § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PolG NRW wird der Kreis der zu schützenden Rechtsgüter in verfassungsrechtlich zulässiger Weise ausgeweitet. Die bislang geltende Beschränkung auf „Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ ist weder verfassungsrechtlich oder verfassungsgerichtlich gefordert noch rechtspolitisch überzeugend. Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenerfüllung der Polizei soll der Anwendungskreis der längerfristigen Observation entsprechend den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Möglichkeiten (vgl. BVerfGE 141, 220 [270]) auf die weiteren überragend wichtigen Allgemeingüter des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erweitert werden. Der Bestand des Bundes oder eines Landes schützt die existenziellen Grundlagen von Staatlichkeit. Dazu gehören die territoriale Integrität, die Souveränität nach außen sowie ein Mindestmaß an Handlungsfähigkeit nach innen zur Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher Grundfunktionen, die insbesondere dann gefährdet sind, wenn das staatliche Gewaltmonopol insgesamt infrage gestellt wird. Die Sicherheit des Bundes oder eines Landes schützt diese und deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit, insbesondere gegenüber Gewalteinwirkungen (vgl. Dederer, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 106. EL 2024, Art. 91 Rn. 56 ff.; Windthorst, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 91 Rn. 11 f.; Roth, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2019, § 4 BVerfSchG Rn. 57 ff.). Diese Schutzgüter sind u. a. auch bereits in § 20c Abs. 1, § 23 Abs. 6, § 31 Abs. 1 und § 34b Abs. 1 Gegenstand des Polizeigesetzes.

zu bb) (Nr. 2)

Die bisherige Formulierung „...*Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, ...“ ist nach der neueren und nunmehr gefestigt erscheinenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Zusammenhang nicht mehr zulässig, weil sich damit der Eingriffsanlass zu weit von einer konkreten Beeinträchtigung der straffatbestandlich geschützten Rechtsgüter entfernt. Dies ist jedenfalls dann problematisch, wenn diese Rechtsgüter ihrerseits nicht zu den besonders schutzwürdigen Rechtsgütern zählen. Denn in diesem Fall steht die Kombination aus Eingriffsanlass und zu schützenden Rechtsgütern nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriffsgewicht der Maßnahme. Daher ist nach der neueren Rechtsprechung in präziserer Weise im Gefahrenvorfeld auf das Erfordernis einer sich in konkretisierter Weise anbahnenden Straftat abzustellen. Dies geschieht vorliegend in zwei verschiedenen Ausprägungen:

Nach Nummer 2 a) kann die Polizei bereits im Gefahrenvorfeld eine längerfristige Observation durchführen, wenn es um bevorstehende Straftaten von erheblicher Bedeutung geht und diese bereits nach Art und Zeit absehbar sind. Die Straftaten von erheblicher Bedeutung ergeben sich grundsätzlich aus § 8 Abs. 3 PolG NRW. Allerdings bedarf es hier aus verfassungsrechtlichen Gründen einer zusätzlichen Einschränkung des Kreises der Straftaten von erheblicher Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht verlangt gerade für Maßnahmen, die im Gefahrenvorfeld ansetzen, eine hinreichende Nähe zum schädigenden Ereignis für die geschützten Rechtsgüter (vgl. BVerfGE 165, 1 [51 f.]; Beschl. v. 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - Rn. 83). Dies ist bei einer Anknüpfung an Straftatbestände, die bloße Vorbereitungshandlungen unter Strafe

stellen, nicht durchgängig gewährleistet. Aus diesem Grund wurden solche Straftatbestände (etwa §§ 89a, 89b, 89c, 129a, 129b, 310 Abs. 1, 2 StGB) bereits bei der Schaffung des Straftatenkataloges für terroristische Straftaten in § 8 Abs. 4 PolG NRW im Jahre 2018 ausgenommen (vgl. LT-Drs. 17/4466, S. 3). § 8 Abs. 3 PolG NRW schließt solche Vorbereitungsdelikte selbst noch nicht aus, da er Straftaten von erheblicher Bedeutung allein anhand der Strafobergrenze einer Strafnorm definiert. Daher muss bei einer Befugnis wie § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW, die im Gefahrenvorfeld ansetzt, ein Ausschluss von Vorbereitungsdelikten eigens sichergestellt werden. Dies erfolgt dadurch, dass § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) PolG NRW bevorstehende Straftaten von erheblicher Bedeutung auf solche beschränkt, bei deren Verwirklichung eine „unmittelbare“ Beeinträchtigung der nach ihrem Tatbestand geschützten Rechtsgüter gegeben ist.

Nummer 2 b) bezieht sich ebenfalls auf das Gefahrenvorfeld, hat aber eine andere Ausprägung des zu erwartenden Geschehens im Blick. Erfasst werden hier Fallgestaltungen, in denen der künftige Geschehensablauf noch nicht - wie bei Buchstabe a) - in einer Weise konturiert ist, dass bestimmte Tatsachen bereits Schlüsse auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen. Stattdessen kann hier aber aus dem individuellen Verhalten einer Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, dass diese Person in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat im Sinne des § 8 Abs. 4 begehen wird. § 8 Abs. 4 schließt in seiner enumerativen Aufzählung reine Vorbereitungsdelikte bereits selbst aus. Die aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommene Formulierung „in überschaubarer Zukunft“ (vgl. BVerfGE 141, 220 [272 f.]) macht deutlich, dass die Verwirklichung der terroristischen Straftat einerseits gerade nicht „in absehbarer Zeit“ bevorstehen muss, andererseits aber auch nicht in völlig ferner Zukunft liegen darf. Im Sinne der Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass terroristische Anschläge oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden. Daher dürfte der in den Blick zu nehmende Zeitraum ohne weiteres ein Jahr im Voraus umfassen, ggf. je nach Umständen des Einzelfalls auch noch mehr. Das Bundesverfassungsgericht nennt selbst das Beispiel, dass eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist (BVerfGE 141, 220 [273]). Nummer 2 b) ermöglicht es künftig, eine längerfristige Observation schon in dem Moment beginnen zu lassen, in dem eine solche Person an einem Flughafen in Nordrhein-Westfalen ankommt. Dies wäre über Nummer 2 a) nicht möglich, obwohl gerade in einem solchen Fall die längerfristige Observation schon ab der Ankunft am Flughafen beginnen muss.

zu b) und c) (S. 3 und S. 4)

§ 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. S. 3 und 4 PolG NRW erlaubt es, eine längerfristige Observation auch auf Kontakt- und Begleitpersonen einer Zielperson zu erstrecken. Damit kann für diese ein erhebliches Eingriffsgewicht verbunden sein. Dies gilt vor allem, wenn die Kontakt- oder Begleitpersonen selbst keinen Anlass zu ihrer Einbeziehung gegeben haben, sondern ihre Einbeziehung lediglich auf ein enges persönliches oder berufliches Verhältnis bzw. eine nicht nur kurzfristige Begleitung der Zielperson gestützt wird. Das Bundesverfassungsgericht verlangt deshalb eine eigene Tat- bzw. Gefahrennähe bei diesen Personen (BVerfGE 141, 220 [274, 311]). Daher wird nunmehr in den Sätzen 3 und 4 ausdrücklich geregelt, dass eine Eigenschaft als Kontakt- oder Begleitperson nur dann gegeben ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Personen selbst in die von der Befugnis vorausgesetzte Gefahrenlage verfangen sind. Andere Personen können demgegenüber nur als unbeteiligte Dritte nach Absatz 1 Satz 2 miterfasst werden. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen nach den §§ 17, 18, 19 und 20, die auf § 16a Abs. 1 S. 3 und 4 PolG NRW verweisen.

zu Nr. 5 (§ 17 Abs. 1)

zu a) (Satz 1)

Abgeleitet aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Polizeigesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie zur kombinierten Anwendung der §§ 16a, 17 PolG NRW sind auch die Eingriffsvoraussetzungen für die isolierte Anwendung des § 17 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW teils an die Rechtsprechung und Terminologie des Bundesverfassungsgerichts anzupassen (vgl. BVerfGE 165, 1 [48 ff.]; Beschl. v. 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - Rn. 84).

zu aa) (Rechtsfolge)

In § 17 Abs. 1 S. 1 PolG NRW werden zunächst in klarstellender Weise die Wörter „nur außerhalb von Wohnungen“ ergänzt. Dieser räumliche Bezug ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss zu § 18 PolG NRW, der - unter gesteigerten Voraussetzungen - die verdeckte Datenerhebung „in oder aus Wohnungen“ regelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass von der Befugnis auch der Einsatz sonstiger für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel umfasst ist. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von GPS-Ortungssystemen oder vergleichbaren Mitteln (vgl. § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO), der zu Recht schon seit jeher auf § 17 Abs. 1 PolG NRW gestützt wird. Spezialgesetzlich normierte technische Mittel, etwa aus § 20b oder § 34c PolG NRW, fallen nicht darunter.

zu bb) (Nr. 1)

Buchstabe bb) betrifft die Ausweitung des Kreises der geschützten hochrangigen Rechtsgüter, die aus den gleichen Gründen wie bei § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PolG NRW erfolgt (s. o. zu Nr. 4).

zu cc) (Nr. 2)

Buchstabe cc) betrifft die Anpassung der Eingriffsschwelle im Gefahrenvorfeld an die bundesverfassungsgerichtlich vorgegebene Formulierung entsprechend § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW. Insofern gelten grundsätzlich die dortigen Ausführungen entsprechend (vgl. Nr. 4). Aufgrund des wohl erhöhten Eingriffsgewichts dieser Ermächtigungsgrundlage soll aber an besonders schwere Straftaten im Sinne des § 8 Abs. 3 PolG NRW angeknüpft werden.

Mit Blick auf die schon für eine isolierte Anwendung des § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW normierten hohen Eingriffsvoraussetzungen bedarf es keiner gesonderten Regelung für eine kombinierte Anwendung mit § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW. Falls neben einer längerfristigen Observation nach § 16a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW zugleich verdeckte Bildaufnahmen bzw. Bildaufzeichnungen einer Person angefertigt werden sollen, sind dafür automatisch die in § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 PolG NRW normierten - strengeren - Eingriffsvoraussetzungen zu beachten. Gleiches gilt im Fall des Einsatzes sonstiger für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel.

zu b) und c) (S. 2 und S. 3)

Die Sätze 2 und 3 werden zu einem Satz mit einem einheitlichen Verweis auf § 16a Abs. 1 S. 2 bis 5 PolG NRW zusammengefasst. Aus dem Wort „entsprechend“ folgt dabei, dass der Verweis - wie schon bisher - immer unter Beachtung der Anordnungsvoraussetzungen aus § 17 Abs. 1 S. 1 PolG NRW zu verstehen ist.

zu Nr. 6 und Nr. 7 (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1)

Auch die Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Vertrauenspersonen (§ 19 PolG NRW) und Verdeckten Ermittlern (§ 20 PolG NRW) sind anlässlich der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, wobei das Gericht ihnen eine mit § 17 PolG NRW vergleichbare Eingriffsintensität zumisst (vgl. BVerfGE 165, 1 [48 f., 58]). Die Anpassungen erfolgen insoweit analog § 17 Abs. 1 PolG NRW (vgl. Nr. 5). Die Ermächtigungsgrundlagen werden anlässlich der Novellierung zugleich strukturell angeglichen.

zu Nr. 8 (§ 20a)

zu a) (Abs. 1 S. 2)

Bei der Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten gemäß § 20a PolG NRW wird anlässlich der aktuellen Novelle ein Wertungswiderspruch aufgelöst.

Die Voraussetzungen der Abfragen nach § 20a Abs. 1 S. 2 PolG NRW sind derzeit besonders streng geregelt, sogar strenger als die später eingeführte Inhaltsüberwachung nach § 20c Abs. 1 PolG NRW. Dies führt dazu, dass Maßnahmen nach § 20a PolG NRW zur Vorbereitung einer Inhaltsüberwachung nach § 20c PolG NRW nur unter strengeren Voraussetzungen zulässig sind (vgl. eingehend Braun, in: Schönenbroicher/Heusch (Hg.), Gefahrenabwehrrecht NRW, 2023, § 20a PolG NRW Rn. 11). Es ist daher sachgerecht, die Eingriffsschwelle des § 20a an jene des § 20c PolG NRW anzugleichen. Hierzu dient nun Satz 2 Nummer 1.

Über die Nummern 2 und 3 sollen aber auch die bisher zulässigen Anwendungsfälle der gemeinen Gefahr (d. h. der Gefahr eines Schadens für eine unbestimmte Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte bei gleichzeitig unüberschaubarem Schadensausmaß) sowie der Suche nach vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen erhalten bleiben.

zu b) (Abs. 3)

Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung, mit der die bestehende Ausnahme vom Richtervorbehalt des Absatzes 3 inhaltsgleich aus dem Absatz 4 übernommen wird.

zu c) (Abs. 4 bis 6)

Es handelt sich um redaktionelle (Folge-)Änderungen. Der bisherige Absatz 4 wird nun in Absatz 3 Satz 2 übernommen, der bisherige Absatz 6 ist mit Durchführung der Evaluierung und Vorlage an den Landtag im Jahr 2021 (vgl. Vorlage 17/18) gegenstandslos geworden. Absatz 5 bleibt als neuer Absatz 4 erhalten.

zu Nr. 9 (§ 21 Abs. 1)

Gemäß § 21 PolG NRW war eine Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung bislang zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass die betroffene Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird und die Ausschreibung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung zum Polizeigesetz Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick darauf, dass sich aufgrund der Einträge über das polizeiliche Antreffen der betroffenen Person über einen längeren Zeitraum durchaus ein Bewegungsprofil ableiten lassen kann, von einer Maßnahme mit nicht unerheblicher Eingriffsintensität aus (BVerfGE 165, 1 [91 f.]). Insoweit lässt das Bundesverfassungsgericht es bei einer Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ausdrücklich zu, die bisherige Eingriffsschwelle beizubehalten („soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen“), diese aber auf den Zweck der vorbeugenden

Bekämpfung besonders schwerer Straftaten zu begrenzen. Straftaten, die ihrerseits nur Vorbereitungshandlungen für künftige Rechtsgutsverletzungen darstellen, werden auch hier ausgeklammert (vgl. dazu die Begründung zu Nr. 4).

zu Nr. 10 (zu § 22)

zu a) (Abs. 3 S. 2 und S. 3 neu)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 01.10.2024 - 1 BvR 1160/19 - in Bezug auf § 18 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) entschieden, dass eine Speicherung personenbezogener Daten von Beschuldigten, die über den konkreten Anlassfall hinaus aus Vorsorgegründen erfolgt, nur zulässig ist, wenn sie an eine Negativprognose geknüpft wird, die ausdrücklich im Gesetz zu regeln ist. In Nordrhein-Westfalen sind diesbezügliche Vorgaben bislang nur auf Erlassebene geregelt (vgl. Ziffer 1.4 des RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 – 6422, SMBl. NRW. 2056). Mit der Neuformulierung des Satzes 2 werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Speicherung im polizeilichen Informationsbund (BVerfG, a. a. O., Rn. 211) vorsorglich auf die Speicherung in Akten bzw. Dateien der Polizei NRW übertragen. Der neue Satz 3 stellt statt auf den im bisherigen Satz 2 verwendeten Begriff des „Restverdachts“ nunmehr ebenfalls auf die Negativprognose ab.

zu b) (Abs. 5 S. 1)

Im Rahmen der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten sieht die allgemeine Regelung des § 22 Abs. 5 S. 1 PolG NRW bisher vor, dass insbesondere Daten über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie künftig Straftaten begehen wird, suchfähig in Dateien gespeichert, verändert und genutzt werden können, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Um einen Gleichklang mit dem Zweck der Datenerhebung herzustellen, wird in einem ergänzenden Halbsatz vorgegeben, dass die strengeren Voraussetzungen der Datenerhebung auch für die Weiterverarbeitung maßgeblich sind. Es handelt sich dabei um eine Folgeänderung zu der in § 8 Abs. 3 PolG NRW getroffenen Unterscheidung zwischen Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 16a und besonders schweren Straftaten in den §§ 17, 19 und 20 PolG NRW.

zu Nr. 11 (§ 23)

zu a) (Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2)

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur hypothetischen Datenneuerhebung sind nicht maßgeblich und auch nicht passend, wenn es um die Verwendung von Daten für besondere Zwecke wie statistische, aus- und fortbildungsbezogene oder wissenschaftliche Zwecke geht. Daher sehen Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 schon bisher eine Ausnahme für Weiterverarbeitungen nach §§ 24 und 24a PolG NRW vor. Gleiches gilt auch für eine Weiterverarbeitung von Daten zu IT-Entwicklungszwecken, die nunmehr in dem neuen § 24b PolG NRW geregelt wird. Daher ist diese neue Bestimmung in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 nunmehr mit aufzunehmen.

zu b) (Abs. 6)

zu aa) (S. 2 Nr. 1)

§ 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 PolG NRW enthält in der geltenden Fassung eine vergleichbare

Eingriffsschwelle wie die §§ 16a ff. PolG NRW, nämlich lediglich die Formulierung „zur Verhütung oder vorbeugenden Bekämpfung“ bestimmter Straftaten von hohem Gewicht.

Diese Eingriffsschwelle wird nunmehr wie bei den §§ 16a ff. PolG NRW entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 14.11.2024 - 1 BvL 3/22 - formuliert. Gleichzeitig wird an die in § 8 Abs. 3 PolG NRW legaldefinierten besonders schweren Straftaten angeknüpft, statt wie bisher an die in § 100a Abs. 2 der Strafprozessordnung genannten Delikte und weitere einzelne Straftatbestände von hohem Gewicht. Dies entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für die automatisierte Analyse von vorhandenen personenbezogenen Daten aus dem Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 - Rn. 105 ff.

zu bb) (Aufhebung von S. 3 bis S. 5)

Die Aufhebung der Sätze 3 bis 5 ergibt sich als Folgeänderung zur Anpassung der Eingriffsschwelle in Satz 2. Das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu Hessendata vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 Rn. 105 ff. - ausgeführt, dass eine automatisierte Analyse von Daten nur dann den nunmehr in Satz 2 umgesetzten hohen Anforderungen genügen muss, wenn keine Einschränkungen hinsichtlich Art und Umfang der verwertbaren Daten und zur Verarbeitungsmethode erfolgen.

§ 23 Abs. 6 S. 3 PolG NRW bestimmt in der derzeit geltenden Fassung, dass bei der Verarbeitung die Daten nicht mittels statistisch-mathematischer Verfahren oder in sonstiger Weise selbständig auf Zusammenhänge analysiert werden dürfen. Nach der amtlichen Begründung (Drucksache 17/16517, S. 18) hat der Gesetzgeber insoweit beabsichtigt, dass insbesondere keine Verarbeitung im Sinne der Definition des „data mining“ aus Rn. 74 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15 (Antiterrordateigesetz II) - erfolgen sollte. Der bisherige Satz 3 enthielt also eine entscheidende Begrenzung der zulässigen Analysemethoden. Mit der Streichung dieser Formulierung des Satzes 3 wird die o. g. Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts legislativ nachvollzogen, dass bei einer Eingriffsschwelle, wie Satz 2 Nummer 1 sie nunmehr vorsieht - und die bisher auch schon in Satz 2 Nummer 2 normiert ist -, keine Begrenzung der Analysemethoden notwendig ist. Stattdessen wird in dem neuen Absatz 6a nunmehr normenklar geregelt, dass die Ermächtigung nach Absatz 6 Satz 2 Auswertungen und Analysen auch in komplexer Form bis hin zum „data mining“ umfasst. Ferner werden in dem neuen Absatz 6a auch flankierende Begleitregelungen zur näheren verfahrensmäßigen Ausgestaltung getroffen. Im Hinblick darauf können im Rahmen des Absatzes 6 auch die bisherigen Sätze 4 und 5 entfallen.

zu c) (Abs. 6a neu)

Durch Absatz 6a neu wird die Befugnis aus Absatz 6 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Hessendata (Urt. v. 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19) konkretisiert und in verfahrensmäßiger Hinsicht näher ausgestaltet.

In Satz 1 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass sich die Speicherdauer von nach Absatz 6 Satz 1 zusammengeführten Daten nach der Speicherdauer der betreffenden Daten in der Quelldatenbank richtet. Unabhängig hiervon wird aber für zusammengeführte Telekommunikations-Verkehrsdaten angesichts ihrer erhöhten grundrechtlichen Sensibilität eine Höchstspeicherdauer von zwei Jahren vorgegeben.

In Satz 2 wird konkretisiert, auf welche Art und Weise zusammengeführte Daten nach Absatz 6 Satz 2 aufbereitet oder analysiert werden dürfen (vgl. hierzu bereits LT-Drs. 17/16517, S. 18).

Mit Satz 3 wird entsprechend der Rn. 96 des Urteils vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 - ausdrücklich klargestellt, dass Analysen, die überhaupt nicht auf personenbezogene Erkenntnisse, sondern etwa nur auf die Erkennung gefährlicher oder gefährdeter Orte zielen, unter weniger strengen Voraussetzungen zulässig sind. Als Beispielsfall für eine danach zulässige, nicht personenbezogen-automatisierte Analyse lässt sich die in der polizeilichen Praxis nicht seltene Aufgabe nennen, Einsatzkonzepte nach der aktuellen Kriminalitätsbelastung des Zuständigkeitsgebiets auszurichten. Es können insbesondere vorhandene Informationen zu begangenen Straftaten oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit (die notwendigerweise zunächst Daten enthalten, welche zumindest auf Täter und/oder Opfer rückbeziehbar sind) verarbeitet werden, um Deliktshäufigkeiten statistisch und/oder geografisch darzustellen. Die Darstellung selbst enthält dann keinen Personenbezug mehr.

Satz 4 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen angesichts der für derartige Maßnahmen geltenden besonders hohen Eingriffsschwellen (vgl. für Wohnraumüberwachungen Art. 13 Abs. 4 GG, § 18 Abs. 1 S. 1 PolG NRW) nur unter eben diesen Voraussetzungen auch in eine Datenanalyse einbezogen werden dürfen (BVerfG, Ur. v. 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 Rn. 81). Satz 4 legt für die Einbeziehung von Daten aus beiden Maßnahmen, die ihren Ursprung auch in strafprozessualen Ermittlungen haben können, einheitlich die Schwelle der gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit fest.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht bei der automatisierten Datenanalyse sowohl den Einsatz von selbstständig arbeitenden Systemen als auch von selbstlernenden Systemen („Künstlicher Intelligenz“) ausdrücklich zugelassen (BVerfG, Ur. v. 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19, Rn. 100 f.). Dabei müssen allerdings besondere verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Anwendung kommen, die trotz der eingeschränkten Nachvollziehbarkeit ein hinreichendes Schutzniveau sichern. Insbesondere darf die staatliche Kontrolle über diese Systeme nicht verloren gehen und die Verwendung oder Herausbildung diskriminierender Algorithmen ist zu verhindern (BVerfG, a. a. O.). Diese Rechtsprechung wird mit den Sätzen 5 und 6 parlamentsgesetzlich umgesetzt. Satz 7 gewährleistet zudem, dass die Genese automatisierter Einzelentscheidungen, die nicht durch konkrete polizeiliche Organwalter verantwortet werden, sondern allein als Ergebnis maschineller Erkenntnis- und Entscheidungsprozesse generiert würden, nach wie vor verboten bleibt (vgl. auch das datenschutzrechtliche Verbot in § 46 DSGVO NRW). Im freiheitlichen Rechtsstaat des Grundgesetzes dürfen Grundrechtseingriffe der Bürgerinnen und Bürger niemals durch Maschinen erfolgen oder gar noch „verantwortet“ werden. Die Letztentscheidung über einen polizeilichen Grundrechtseingriff wird vielmehr durch den zuständigen Organwalter getroffen, welcher auch die dienstliche und ggfls. persönliche Verantwortung für diese Entscheidung zu tragen hat.

Die Sätze 8 bis 12 tragen schließlich weiteren verfahrensmäßigen Anforderungen Rechnung, die das Bundesverfassungsgericht im Zuge von komplexeren automatisierten Datenanalysen formuliert hat (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 109 ff.).

zu Nr. 12 (§ 24b neu)

Der neue § 24b PolG NRW schafft eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Entwicklung, Überprüfung, Änderung und das Trainieren von IT-Produkten durch die Polizei anhand von Echtdaten. IT-Produkte sind entsprechend der Legaldefinition in § 2 Abs. 9a des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) Software, Hardware sowie alle einzelnen oder miteinander verbundenen Komponenten, die Informationen informationstechnisch verarbeiten. Auch wenn das Testen von IT-Produkten mittels personenbezogener Daten in der Regel eine technisch-organisatorische Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung im Produktivbetrieb darstellt, die auf Art. 6 Abs. 1 lit. c in

Verbindung mit Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1), im Folgenden DS-GVO, und § 58 DSG NRW gestützt werden kann, soll aus Gründen der Rechtsklarheit eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen werden. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 24b PolG NRW ist ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung, Überprüfung, Änderung und des Trainierens von IT-Produkten zulässig. Zudem muss es sich um IT-Produkte handeln, die die Polizei für die eigene Aufgabenwahrnehmung betreibt, entwickelt, nutzt oder zu nutzen beabsichtigt. Umfasst sind auch bestehende Systeme. Die Datenverarbeitung muss zur Erreichung der benannten Zwecke erforderlich sein. Insbesondere muss ein Bedürfnis für unveränderte Daten bestehen oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein. Die Aufzählung der Gründe für die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist nicht abschließend. Die Regelung in Satz 2 stellt eine gesetzliche Sicherung vor den spezifischen Risiken selbstlernender Systeme dar und verpflichtet die Polizei zu technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Testen dieser Systeme. Die Sätze 3 und 4 enthalten Schutzregelungen zur zweckkonformen und sicheren Datenverarbeitung. Die Löschung der zu IT-Entwicklungs- bzw. Testzwecken verarbeiteten Daten richtet sich nach § 32 PolG NRW, § 54 DSG NRW. Datenlöschungen nach diesen Vorschriften haben möglichst auch technisch nachvollziehbar zu erfolgen.

zu Nr. 13 (§ 33 Abs. 1)

Eine komplexe, mittels selbstständig arbeitender oder selbstlernender Systeme durchgeführte Datenanalyse stellt in der Regel eine eingriffsintensive Maßnahme dar. Um denjenigen Personen, die von einer solchen Datenanalyse nicht nur während ihrer Durchführung am Rande, sondern im Ergebnis mehr als nur unerheblich betroffenen sind, zu ermöglichen, nachträglich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, wird in § 33 Abs. 1 PolG NRW nunmehr eine eigene Benachrichtigungspflicht eingeführt.

zu Nr. 14 (§ 33b Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 13. Auf eine abschließende Aufzählung wurde nunmehr verzichtet.

zu Nr. 15 (§ 34a Abs. 5 S. 1 und S. 2)

Die bisherige festgelegte Gültigkeitsdauer von zehn Tagen für Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote (Absatz 5 Satz 1) sowie deren etwaige Verlängerung um nochmals bis zu zehn Tage in Fällen der Beantragung zivilgerichtlichen Schutzes (Absatz 5 Satz 2) erscheint nicht immer als ausreichend, um in der Praxis einen wirksamen Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu gewährleisten. Daher werden beide Zeiträume auf nunmehr 14 Tage angehoben.

zu Nr. 16 (§ 34c)

zu a) (Abs. 2 S. 1 Nr. 2)

Angesichts der mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbundenen hohen Eingriffsintensität darf die Maßnahme nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter oder zur Verhütung besonders schwerer Straftaten zur Anwendung kommen (BVerfGE 156, 63 [143 f.]). Daher verlangt die Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nunmehr die zeitlich absehbare Begehung eines besonders schweren bzw. qualifizierten Falls einer Straftat nach § 238 StGB. Damit wird der Sache nach die Situation einer konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut vorausgesetzt.

zu b) (Abs. 3 S. 9 Nr. 1)

Die Regelung zur Datenverarbeitung wird in diesem Zuge ebenfalls an die Anordnungsvoraussetzungen der Maßnahme angeglichen.

zu Artikel 2

Die Regelung legt das Inkrafttreten der Polizeigesetznovelle fest.